Besonderer Teil (B) der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Seeverkehr an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Institut Seefahrt Leer am Fachbereich Wirtschaft in Emden

§ 1 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)" oder "Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)", abgekürzt: "Dipl.—Ing. (FH)" in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich Praxissemester und Diplomarbeit acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 - 2. ein viersemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Darin enthalten sind zwei praxisbezogene Studiensemester. Sie werden in der Regel im ersten und sechsten Semester absolviert Gleichwertige Ausbildungszeiten vor dem Studium werden nach Maßgabe der Praxissemesterordnung anerkannt.
- (4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.
- (5) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 154 Lehrveranstaltungsstunden (im folgenden: LVS), wobei auf das Grundstudium 82 und auf das Hauptstudium 72 LVS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

§ 3 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den in § 4 und § 6 vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 4 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 2 und Anlage 6 festgelegt.
- (2) Eine Ausgleichsmöglichkeit für nicht bestandene Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung besteht nicht.

§ 5 Zulassung zur Diplomvorprüfung

- (1) Die Zulassung erfolgt für jede einzelne Fachprüfung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung kann bis zu einem jeweils vom Prüfungsausschuss fest zusetzenden Termin zurückgenommen werden.

§ 6 Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 - 1. den Fachprüfungen,
 - 2. der Diplomarbeit mit Kolloquium und
 - 3. der mündlich praktischen Abschlussprüfung
- (2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, die Studienleistungen und die jeweiligen Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 und Anlage 6 festgelegt.
- (3) Die Diplomarbeit wird in der Regel im achten Semester angefertigt.

§ 7 Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung

- (1) Für die Zulassung zu den Fachprüfungen gilt § 5 entsprechend.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine Studentin oder einen Studenten vorläufig zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung zulassen, wenn die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden ist. Dies setzt voraus, dass die fehlenden Fachprüfungen der Diplomvorprüfung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Hauptstudiums abgelegt werden können. Der Prüfungsausschuss legt die Kriterien für die Voraussetzungen fest.

§ 8 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die Diplomvorprüfung bestanden, die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 4 erbracht und die Fachprüfungen bestanden hat.
- (2) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss.

Für die Meldung sind nötig:

- 1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder Erst- und Zweitprüfer.
- 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.
- (3) Die Studentin oder der Student kann die Meldung bis spätestens einen Monat nach Ausgabe des Themas zurücknehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Fachprüfungen bestanden sind. Dies setzt voraus, dass eine Nachholung dieser Fachprüfungen ohne wesentliche Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

§ 9 Diplomarbeit, Kolloquium und mündlichpraktische Abschlussprüfung

(1) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 2 Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 3 Monaten verlängern.

- (2) Es sind drei Exemplare der Diplomarbeit abzugeben.
- (3) Das Kolloquium soll innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit durchgeführt werden.
- (4) In der mündlich-praktischen Abschlussprüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlich-praktischen Abschlussprüfung ist, dass sämtliche Voraussetzungen hinsichtlich der Prüfungsleistungen erfüllt sind und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.
- (6) Die mündlich-praktische Abschlussprüfung wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer der mündlich-praktischen Abschlussprüfung beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Im übrigen gelten § 6 Abs. 11, § 7 und § 11 des Allgemeinen Teils der DPO entsprechend.
 - 1. Die Prüfungstermine für die mündlich-praktische Abschlussprüfung werden vom Prüfer schriftlich vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss bestätigt.
 - 2. Der Erstprüfer wählt einen adäquaten Zweitprüfer und schlägt diesen dem Prüfungsausschuss schriftlich vor. Die Bestellung erfolgt danach vom Prüfungsausschuss.
 - 3. Die mündlich-praktische Abschlussprüfung soll am Schiffsführungssimulator oder auf einem Ausbildungsschiff durchgeführt werden.
- (7) Ist die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden und seit der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung Simulator III nicht mehr als ein Jahr vergangen, wird diese Leistung als mündlich-praktische Abschlussprüfung anerkannt.

§ 10 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 4 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind und die mündlich- praktische Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 4 gewichteten einzelnen Noten für die Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 1.

§ 11 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die sich im Wintersemester 2004/2005 im dritten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft, wenn die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung innerhalb einer Frist nach § 2 Abs. 2 jeweils zuzüglich vier Semestern abgelegt wird.
- (2) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven Fachbereich Wirtschaft Institut Seefahrt Leer

Diplomurkunde

Die Fachhochschule Oldenburg/Ost Seefahrt Leer, verleiht mit dieser Urk		achbereich Wirtschaft, Institut
Frau/Herrn *)		,
geboren amin		,
den Hochschulgrad		
	Diplom-Ingenieur (Fa kürzt : DiplIng. [FH]	•
nachdem sie/er *) die Diplomprüfung am		
Der Hochschulgrad kann auch in der geführt werden.	Form "Diplom-Ingenieurin" o	der "Diplom-Ingenieur (FH)" ^{*)}
(Siegel der Hochschule)	(Ort)	, den (Datum)
 Leitung des Fachbereichs	Vorsitz des Prüfungsa	usschusses
*) Zutreffendes einsetzen.		

Anlage 2 Art, Anzahl und Umfang der Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung

Prüfungsfach	Leistung Nachweis		LVS	Gewichtung (%)			ECTS
				Fach- note	Lern- Bereich	Vor- diplom	
Grundlagen	13 (6FP / 6	STFP / 1SL)	46	note	Dereich	45	
Allgemeines Recht	FP	K2/R/H/M	4		10	-	4
Englisch					12		
Englisch I	TFP	K2/R/H/M	3	50			3
Englisch II	TFP	K2/R/H/M	3	50			3
Mechanik, Wärmelehre					17		
Mechanik, Wärmelehre I	TFP	K2/R/H/M	6	60			6
Mechanik, Wärmelehre II	TFP	K2/R/H/M	4	40			5
Elektrotechnik	FP	K2/R/H/M	4		10		4
Mathematik					15		
Mathematik I	TFP	K2/R/H/M	4	50			4
Mathematik II	TFP	K4/R/H/M	4	50			4
Informatik			-		8		
Informatik I	SL	H/M/ED	2				1
Informatik II	FP	K2/M/ED	2				2
Chemie	FP	K2/R/H/M	4		10		4
BWL, VWL	FP	K/R/H/M	4		10		4
Soziologie, Psychologie	FP	K2/R/H/M	2		8		2
Schiffsführung:	3 (3	TFP)	7			15	
Navigation	,	3	7		100		
Navigation I	TFP	K3/R/H/M	3	40			4
Navigation II	TFP	K2/R/H/M	2	30			2
Navigation III	TFP	K2/R/H/M	2	30			2
			•				
Ladungsumschlag und Stauung:	•	IFP)	15			20	
Schiffbau und Schiffstheorie	FP	K2/R/H/M	3		25		4
Ladungstechnik	FP	K2/R/H/M	4		25		5
Gefährliche Ladungen	FP	K2/R/H/M	4		25		5
Seehandelsrecht	FP	K2/R/H/M	4		25		4
illia anno a la constanti di sa	0.4	\ED\	44			00	
Überwachung des	3 (3	BFP)	14			20	
technischenSchiffsbetriebes und							
Fürsorgefür Personen an Bord	ED	140/D/LI/M	0		40		-
Personalführung; Arbeitsrecht	FP	K2/R/H/M	6		40		6
Verwaltung und Umweltschutz;	FP	K2/R/H/M	4		40		5
Öffentliches Recht	FD	140/15/11/14			00		
Gesundheitspflege	FP	K2/R/H/M	4	1	20		4
Erste Ausbildungsfahrt	SL	Р					3
Erstes Praxissemester	SL	P					30
EISIES FIAXISSEITIESIEI	SL	F		I		I	30
Diplomvorprüfung (Total)		23 (+2 P)	82			100	120
pipioinvoi piulung (Total)		23 (FZ F)	UZ		1	100	120

Erläuterungen:

FP = Fachprüfung, SL = Studienleistung, TFP = Teilfachprüfung

EA: Experimentelle Arbeit

ED Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen

H Hausarbeit

K Klausur (Zahl: Bearbeitungszeit in Stunden)

M Mündliche Prüfung

P Praxisbericht

R Referat

Anlage 3

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven Fachbereich Wirtschaft Institut Seefahrt Leer

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr *)				
geboren am	. in			
hat die Diplomvorprüfung im				
Gesamtnote besta	anden.**)			
Pflichtfächer	Beurteilung: **)			
Navigation			Schiffsführu	ng
Schiffbau und Schiffstheorie Ladungstechnik Gefährliche Ladungen Seehandelsrecht				
occitations cont			Ladungsum։ und Stauung	
Personalführung Verwaltung und Umweltschutz Gesundheitspflege				ng des technischen ebes und Fürsorge für n Bord
Allgemeines Recht Englisch Mechanik und Wärmelehre Elektrotechnik Mathematik Informatik Chemie BWL/VWL Soziologie/Psychologie				
Siegel der Hochschule		(Ort)	den	(Datum)
Vorsitz des Prüfungsaussch	usses			
*) Zutreffendes einsetzen. **) Notenstufen: sehr gut, gut, befrie	edigend, ausreichend			

<u>Anlage 4</u> Art, Anzahl und Umfang der Prüfungsleistungen der **Diplomprüfung**

Prüfungsfach	Leistung Nachweis		LVS	Gewichtung (%)			ECTS
				Fach- note	Lern- bereich	Diplom	
Schiffsführung:	13 (9 TF	P, 3 FP, 1 SL)	34			45	
Navigation					30		
Technische Navigation I	TFP	K2/R/H/M	2	40			2
Technische Navigation II	TFP	K2/R/H/M	2	30			2
Navigation IV	TFP	K3/R/H/M	4	30			3
Simulator							
Simulator I (Radarsimulator)	SL	M/EA	2		5		2
Simulator II (Manövrieren)	TFP	M/EA	1				1
Simulator III (Schiffsführung)	TFP	M	3		5		3
Manövrieren	FP	K4/R/H/M	4		15		4
Systemüberwachung					10		
Systemüberwachung I	TFP	K2/R/H/M	2	50			2
Systemüberwachung II	TFP	K2/R/H/M	2	50			2
Seeverkehrsrecht					15		
Seeverkehrsrecht I	TFP	K3/R/H/M	3	75			3
Seeverkehrsrecht II	TFP	K1/R/H/M	1	25			2
Maritimes Englisch	FP	K2/R/H/M	4		10		4
Meteorologie	FP	K2/R/H/M	4		10		4
Ladungsumschlag und Stauung	2 ((2 TFP)	8			15	
Ladungstechnik		,			75		
Ladungstechnik – Trimm	TFP	K2/R/H/M	2	25			2
Ladungstechnik – Stabilität	TFP	K2/R/H/M	4	75			4
Gefährliche Ladungen - Tanker	FP	K2/R/H/M	2	25	25		2
Überwachung des	1/2	TFP, 2 SL)	14			7	
technischenSchiffsbetriebes und	4 (2	11 F, Z 3L)	14			,	
Fürsorgefür Personen an Bord							
Notfallmanagement	TFP	K2/R/H/M	5	75	100		5
Gefahrenabwehr an Bord	TFP	K1/R/H/M	1	25	100		1
Gesundheitspflege III	SL	1	4	23			4
Telekommunikation	SL	1,	4				2
Telekommunikation	- SL)	<u> </u>				
Zweites Praxissemester	SL	Р					30
Zweite Ausbildungsfahrt	SL	Р					2
Wahlpflichtfächer mit insgesamt 16 LVS	FP	6 K/R/H/M	16			15	16
Diplomarbeit						20	20
Diplomprüfung (Total)	28 (13 TF	P, 10 FP, 5 SL)	72			_	120

Erläuterungen:

FP = Fachprüfung, SL = Studienleistung, TFP = Teilfachprüfung

EA Experimentelle Arbeit

ED Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen

H Hausarbeit

K Klausur (Zahl: Bearbeitungszeit in Stunden)

M Mündliche Prüfung

P Praxisbericht

R Referat

¹ Die Prüfung unterliegt den Bestimmungen der Bundesbehörde, die ausschließlich zur Abnahme der Prüfung berechtigt ist; diese wird im Sinne § 5 des Allgemeinen Teils der DPO als Studienleistung anerkannt.

Anlage 5

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven Fachbereich Wirtschaft Institut Seefahrt Leer

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr *)	gang Seeverkehr mit	der Gesamtnote	
Pflichtfächer Navigation Simulator Seeverkehrsrecht Manövrieren Meteorologie Maritimes Englisch Systemüberwachung Ladungstechnik Gefährliche Ladungen (Tanker)	Beurteilungen: **)	Schiffsführung Ladungsumschlag Stauung	g und
Notfallmanagement		Uberwachung des Schiffsbetriebes u für Personen an B	ınd Fürsorge
Wahlpflichtfächer *)	Beurteilungen: **)		
Wahlfächer *)			
Die Diplomarbeit über das Thema	•		
		wurde beurteilt mit	t
Telekommunikation / Allg. Betrieb: Einführungslehrgang für den Dien: Erste Hilfe und medizinische Fürst Beauftragter zur Gefahrenabwehr Mündlich / praktische Abschlusspr	st auf Tankschiffen orge gemäß STCW-(auf dem Schiff	Code A-VI/4	
Siegel der Hochschule		den	
		(Ort)	(Datum)
Vorsitz des Prüfungsausschusses			
*)/+ Zutreffendes einsetzen. **) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend	d, ausreichend.		

Anlage 6	Prüfungsanforderungen
<u>Grundlagen</u>	
Allgemeines Recht	Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland. Nationales und internationales Recht. Ausgewählte Gebiete des BGB und HGB. Grundlagen des Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Grundlagen des Europarechts.
Englisch I	Grundlagen: relevante Bereiche der englischen Grammatik
Englisch II	Nautisches Englisch: Fachtexte und Schriftverkehr aus den relevanten Bereichen des Berufsfeldes. Fachliteratur zum Seehandelsrecht und Seefahrtvokabular.
Mechanik und Wärmelehre I	Mechanik und Hydrostatik.
Mechanik und Wärmelehre II Elektrotechnik	Fluidmechanik, Schwingungen und Wellen, Thermodynamik. Elektrostatik, Elektrodynamik, Strom und Spannung. Elektrische Maschinen und Anlagen. Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen.
Mathematik I	Lineare Algebra, Vektorrechnung, lineare Gleichungssysteme, Sphärische Trigonometrie.
Mathematik II	Analysis. Statistische Grundlagen: Mittelwert, Standardabweichungen, Gaußsche Verteilung, Fehlerrechnung.
Informatik I	Grundsätzliche Hard- und Software-Konfigurationen. Installation, Bestandspflege und Sicherung von Software. Anwenderprogramme zur Textverarbeitung und Tabellenkalkulation.
Informatik II	Fachbezogene Anwendung von Software Programmieren von Rechnern.
Chemie	Chemische Grundbegriffe. Grundlagen in der Elektrochemie. Grundlagen in der organischen und anorganischen Chemie. Stoffe der verschiedenen Klassen des IMDG-Codes.
BWL, VWL	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften. Seeverkehrsökonomie. Preisbildung auf Schifffahrtsmärkten. Transportleistung und Dokumentation. Externes und internes Rechnungswesen sowie Controlling. Finanzierung und Investition sowie Personalmanagement. Struktur und Aufgaben des sekundären maritimen Dienstleistungsbereichs.
Soziologie, Psychologie	Grundbegriffe und Grundlagen der allgemeinen Psychologie Grundbegriffe der Schifffahrtsoziologie.
<u>Schiffsführung</u>	
Navigation I	Kartenentwurfslehre, Seekarten. Befeuerung und Betonnung. Terrestrische Navigationsverfahren. Bahnführung und Bahnkontrolle.
Navigation II	Besteckrechnung, Großkreisnavigation, Gezeitenlehre.
Navigation III	Astronomische Navigationsverfahren.
Navigation IV	Bahnführung des Schiffes unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten der Bahnkontrolle und Positionsbestimmung aus allen relevanten Bereichen der Navigation.
Technische Navigation I	Radar. Aufbau der Radaranlage und deren Wirkungsweise. Radarnavigation. ARPA (Automatische Bildauswertgeräte). Technische Grenzen der Radarabbildung.
Technische Navigation II	Magnetkompass, Kreiselkompass, Kurs- u. Bahnregler, Fahrtmessanlagen. Echolotanlagen, Elektronische Positionsbestimmungs- und Navigationssysteme, Integrierte Navigationssysteme.

Anlage 6	Prüfungsanforderungen
Manövrieren	Manövriereinrichtungen des Schiffes. Angewandte Manöver auf See, auf Revier und im Hafen unter Berücksichtigung aller möglichen Einflüsse von Wind, Strom, Seegang und Wassertiefe zum Zweck der Bahnverfolgung, des Abwetterns, des Ein- und Auslaufens, der Lotsenübernahme, des Ankerns, An- und Ablegens und in Notfällen auf See.
Systemüberwachung I	Schiffstechnische Anlagen. Kraft- und Arbeitsmaschinen. Propeller und Rudermaschine. Versorgungssysteme. Elektrische Maschinen und Anlagen. Schiffsautomation.
Systemüberwachung II	Grundsätze beim Betreiben einer Schiffsantriebsanlage sowie deren Aufbau und Wirkungsweise und Antriebsleistung. Brennstoffe. Dynamisches Verhalten bei Manöverfahrt. Fernsteuerung der Maschine, Notstopp, Notmanöver. Alarmsysteme.
Seeverkehrsrecht I	Kollisionsverhütungsregeln und Zusatzbestimmungen. Internationale Normen zum Wachdienst gem. STCW-ÜK.
Seeverkehrsrecht II	Verordnung über die Sicherheit der Seefahrt, Seeschifffahrtsstraßen- ordnung.
Maritimes Englisch	Grundlagen nautisch-technischer Sprachkompetenz in Englisch. Schifffahrtsspezifische Fachterminologie. Sprachliche Hilfsmittel und ihre Benutzung. Sicherheitskommunikation unter Beachtung der IMO-Sprachregelungen.
Meteorologie	Grundlagen und Basisparameter. Meteorologische Geräte. Wettermeldungen, Wetterkarten, Wetterberichte, Wetterdienste. Grundbegriffe der Ozeanographie. Wetter der gemäßigten Breiten und der Tropen. Meteorologische Reiseplanung und Streckenwettervorhersagen. Bestimmung optimaler Routen und Auswertung von Routenempfehlungen. Ausweichmanöver vor tropischen Wirbelstürmen und anderen meteorologisch ozeanographischen Gefahren.
Simulator I (Radarsimulator)	Sichere Bedienung von Radar- ARPA-Geräten.
Simulator II (Manövrieren)	Anwendung der theoretischen Kenntnisse in Manövertechnik am Schiffsführungssimulator.
Simulation III (Schiffsführung)	Komplexe Szenarien am Schiffsführungssimulator.
Ladungsumschlag und Stauun	u <u>a</u>
Schiffbau und Schiffstheorie	Bauelemente des Schiffes, Schiffsverbände, Schiffstheorie in Bezug auf Schwimmfähigkeit, Stabilität, Trimm und Festigkeit. Bauaufsicht und Klassifikation. Instandhaltung des Schiffes und seiner Ausrüstung.
Ladungstechnik	Ladungssicherung von Stückgütern, Massengütern und Containern. Kenntnis und Anwendung des CSS-Code sowie des Ladungssicherungshandbuchs für Stückgüter, Schwergut, RO/RO- Ladungen und Container und Massengüter. Vorbereitungen zur Ladungsübernahme. Überwachung und Einsatz von Umschlagsgeräten und anderen technischen Einrichtungen im Ladungsbereich.
Ladungstechnik - Trimm	Beladungsplanung. Kenntnis und Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten, der kommerziellen transporttechnologischen Eigenschaften von Ladungen. Überwachung des Trimms unter Anwendung von einschlägigen Verfahren und Methoden und unter Berücksichtigung der Anforderungen während der Seereise.

Anlage 6	Prüfungsanforderungen
Ladungstechnik - Stabilität	Organisation und Überwachung des Umschlags unter Anwendung der einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften, Regeln, Codes und Normen über Freibord, Stabilität, Trimm, Festigkeit und gehörige Ausrüstung des Schiffes Überwachung von Stabilität und Festigkeitsbeanspruchungen unter
	Anwendung von einschlägigen Verfahren und Methoden und unter Berücksichtigung der Anforderungen während der Seereise. Dokumentation im Sinne des ISM-Code.
Gefährliche Ladungen	Beladungsplanung unter Anwendung internationaler Regeln, Normen und Codes über die Beförderung gefährlicher Güter.
Gefährliche Ladungen -Tanker	Bauart, Auslegung und Ausrüstung von Öl-, Gas- und
	Chemikalientankern. Grundsätze der Beladung und des
	Ladungsumschlags. Eigenschaften der Tankladungen, Toxizität;
	Gefahren und Gefahrenabwehr. Sicherheitsausrüstung und Schutz des
	Personals.
	Verhütung der Verschmutzung des Meeres und der Luft.
Seehandelsrecht	Seehandelsrecht in Bezug auf Pflichten des Kapitäns bezüglich See- und Ladungstüchtigkeit. Rechtliche Stellung des Kapitäns nach dem HGB sowie als Vertreter des Reeders.
	Verfrachterhaftung. Beweissicherung und Verklarung.
	Seefrachtrecht vor dem Hintergrund des Überseekaufvertrages.
	Stückgutfrachtvertrag, Charterverträge (Reise-, Zeit-, Bareboat-Charter).
	Seeversicherungswesen. Besondere und Große Havarei, Bergung.
	Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord
Personalführung;	Führung von Mitarbeitern, Führung von Menschen in Notfällen.
Arbeitsrecht	Personalbeurteilung. Adäquates Konfliktverhalten und Konfliktlösungsstrategien. Maßnahmen bei Alkoholmißbrauch und
	anderen Suchtverhalten. Herstellen und Erhalten von Bordhygiene und einer humanen Arbeitsumgebung.
Verwaltung und Umweltschutz; Öffentliches Recht	In relevanten internationalen Vereinbarungen und Übereinkommen verankertes Seerecht und dessen innerstaatliche Umsetzung. Relevantes Seevölkerrecht.
	Organisation und Durchführung des Safety Management Systems in Bezug auf Bordbetrieb gemäß ISM-Code.
	Vorbereitung und Durchführung von Besichtigungen des Flaggenstaates und der Hafenstaaten und adäquate Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen.
Gesundheitspflege I	Anatomie des menschlichen Körpers. Häufig an Bord auftretende Krankheiten und deren Behandlung. Allgemeine Kenntnisse über Krankenpflege. Pharmakologische Kenntnisse über die in der
	Bordapotheke enthaltenen Arzneimittel. Erste Hilfe und deren Einsatz in der nautischen Praxis. Inanspruchnahme funkärztlicher Beratung. Relevante Veröffentlichungen für die Bordmedizin.
Gesundheitspflege II	Anatomie des menschlichen Körpers. Häufig an Bord auftretende Krankheiten und deren Behandlung. Allgemeine Kenntnisse über
	Krankenpflege. Pharmakologische Kenntnisse über die in der Bordapotheke enthaltenen Arzneimittel. Erste Hilfe und deren Einsatz in der nautischen Praxis. Inanspruchnahme funkärztlicher Beratung.
	Relevante Veröffentlichungen für die Bordmedizin.
Gesundheitspflege III	14-tägiger Lehrgang in einem Krankenhaus zum Erwerb der praktischen schifffahrtsmedizinischen Fähigkeiten.

Anlage 6	Prüfungsanforderungen
Notfallmanagement	Einsatz von Rettungsmittel bei Eigenrettung und Fremdrettung.
_	Maßnahmen zur Schadensminderung.
	Aufrechterhaltung des Betriebszustandes der Rettungssysteme,
	Feuerlösch- und sonstigen Sicherheitssysteme Ausarbeiten von Plänen
	für Notfälle.
	Verhütung, Aufspüren und Bekämpfen von Bränden.
	Durchführung von Feuerlöschübungen, Übungen zum Verlassen des
	Schiffes und Handhabung von Überlebensfahrzeugen und
	Bereitschaftsbooten.
Gefahrenabwehr an Bord	Beauftragter für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff: Einführung;
	Verfahrensweisen zur Maritime Security, Verantwortlichkeiten,
	Risikobewertung, Ausrüstungsgegenstände für die Gefahrenabwehr,
	Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff, Erkennung und Identifizierung
	von Bedrohungen sowie deren Begegnung, Schiffsseitige Security
	Maßnahmen, Security-Notfallplanung, Übung und Manöver, Verwaltung
	von Security Maßnahmen, Security Training.
Telekommunikation	Lehrinhalte nach Anlage 3 der Schiffssicherheitsverordnung (SchSVo)
Allgemeines	für das Allgemeine Betriebszeugnis.
Betriebszeugnis für Funker	
-	D : 11
Erstes	Bericht und Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme gemäß der
Praxissemester	Praxissemesterordnung.
Zweites	Bericht und Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme gemäß der
Praxissemester	Praxissemesterordnung.
Erste Ausbildungsfahrt	Bericht und Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer
	mehrtägigen Ausbildungsfahrt.
Zweite Ausbildungsfahrt	Bericht und Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer
	mehrtägigen Ausbildungsfahrt.
\\/_b f ; ab 46 × ab a	Fäcker aug dem Otudion angelek den Ellie den Barricken
Wahlpflichtfächer	Fächer aus dem Studienangebot der FH in den Bereichen
	Ingenieurwissenschaften, Informatik, Naturwissenschaften, Wirtschaft
	und Sprachen, die in dem Wahlpflichtkatalog des Instituts aufgeführt
	sind. Dieser wird semesterweise vom Institutsvorstand beschlossen. Die
	Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen
	Prüfungsordnungen.